

## Ausfüllhilfe und Erläuterungen zum Liquiditätsplan für die Beantragung der Soforthilfe IV 8.0

### Bitte im Liquiditätsplan ausführlich kommentieren!

Ausführliche Erläuterungen in den entsprechenden Kommentarfeldern verhindern Rückfragen durch die Wirtschaftsprüfer und verkürzen den Prüfprozess Ihres Antrags.

Weitere Informationen zur Soforthilfe IV 8.0 können Sie den FAQs zum Programm entnehmen.

### Kennzahlen zum Antrag

<b>Zu erwartender Zuschuss</b>	Diese Kennzahl erstellt sich automatisch als Ergebnis Ihrer Angaben im Liquiditätsplan. Der zu erwartende Zuschuss setzt sich aus dem Liquiditätssaldo zusammen, von dem die ausgezahlten Bundeshilfen sowie die noch zu erwartenden Auszahlungen aus den Bundeshilfen abgezogen werden. Zusätzlich berücksichtigt die Summe auch die Auszahlungen aus den Soforthilfen IV 6.0 und 7.0., sofern diese im Förderzeitraum der Soforthilfe IV 8.0 angefallen sind. Beachten Sie, dass der am Ende ausgezahlte Betrag von dem zu erwartenden Zuschuss abweichen kann. Die Begründung dieser Abweichung wird aus den Bescheiden, die nach den Auszahlungen verschickt werden, ersichtlich.
<b>Liquiditätsbedarf abzügl. ausgez. Bundeshilfen</b>	Diese Kennzahl erstellt sich automatisch als Ergebnis Ihrer Angaben im Liquiditätsplan. Der Betrag ergibt sich aus dem Liquiditätssaldo auf Basis Ihrer Liquiditätsplanung, abzüglich der im Förderzeitraum ausgezahlten Bundeshilfen.
<b>rechnerischer Anfangsbestand Liquidität (ggf. abzgl. Schonbestand, zweckgebundene Liquidität)</b>	Rechnerischer Anfangsbestand ist die Anfangsliquidität, die bei der Berechnung des Liquiditätsfehlbetrags berücksichtigt wird. Diese Mittel werden über den Förderzeitraum mit Ihren Einzahlungen und Auszahlungen verrechnet.
<b>ausstehende Bundeshilfen</b>	Hier werden die noch ausstehenden Auszahlungen aus der Überbrückungshilfe IV und dem Sonderfonds für Kulturveranstaltungen zusammengefasst.

## Angaben zur Liquidität

<b>Anfangsbestand Liquidität</b>	Der Anfangsbestand der Liquidität zum 31.03.2022 muss durch einen Nachweis zum Kontostand von diesem Tag (Kontoauszug) nachgewiesen werden. Auch ein negativer Kontostand kann hier angegeben werden. <b>Bitte zweckgebundene Liquidität oder Auszahlungen der SH IV 6.0/ 7.0 nicht herausrechnen!</b>
<b>zweckgebundene Liquidität (Mittelverwendung nach dem 30.06.2022)</b>	Bei zweckgebundener Liquidität handelt es sich um Einzahlungen, die nachweislich für einen Zweck nach dem Förderzeitraum (nach dem 30.06.2022) verwendet werden <b>müssen</b> . (Z.B. Ein Event, das auf nach den Förderzeitraum verschoben wurde, für das aber bereits im Vorverkauf Ticketeinnahmen erzielt wurden.) Diese Liquidität wird bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht als vorhandene Liquidität berücksichtigt. Die Zweckbindung der Liquidität muss durch Nachweise (z.B. Verträge) klar belegt werden. Erklärungen und Erläuterungen bitte direkt im entsprechenden Kommentarfeld beifügen.
<b>zulässiger Liquiditätsschonbestand (max. 1 Monatsmiete)</b>	Der Schonbestand entspricht der Restliquidität, die Ihnen nach dem Förderzeitraum maximal verbleiben kann. Der Schonbestand beträgt maximal eine Monatsmiete. Zuwendungsempfänger der Soforthilfe IV 1.0 geben keinen Schonbestand an.

## Angaben zu Überbrückungshilfe / Sonderfonds

<b>Angaben zur Überbrückungshilfe IV inkl. April-Juni</b>	Sollten nach Upload des Liquiditätsplans noch Mittel aus der Überbrückungshilfe an Sie fließen, werden diese durch die IBB in der Berechnung Ihres Liquiditätsbedarfs mit einbezogen.
<b>Zu erwartende Zuschüsse aus der Wirtschaftlichkeitshilfe des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen im Förderzeitraum der SH IV 8.0 (Schätzwert)</b>	Geben Sie hier die kumulierte Summe aller bereits erhaltenen sowie künftig erwarteten Zahlungen aus der <b>Wirtschaftlichkeitshilfe des Sonderfonds</b> für Kulturveranstaltungen an. Hier sind nur Veranstaltungen zu berücksichtigen, die im Förderzeitraum der SH IV 8.0 stattfinden. Dabei kann es sich auch um Schätzwerte handeln (zum Beispiel könnte bei durchgehendem Programm der Durchschnitt der bereits erhaltenen Mittel für April/Mai als Schätzwert im Juni angegeben werden). Erläutern Sie diese bitte im Kommentarfeld. Einzahlungen aus dem Sonderfonds, die sie nach Ihrer Antragstellung erhalten, werden von der IBB selbstständig in die Berechnung Ihres Liquiditätsbedarfs mit einbezogen.
<b>Zu erwartende Zuschüsse aus der Ausfallabsicherung des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen im Förderzeitraum der SH IV 8.0 (Schätzwert)</b>	Geben Sie hier die kumulierte Summe aller bereits erhaltenen sowie künftig erwarteten Zahlungen aus der <b>Ausfallabsicherung des Sonderfonds</b> für Kulturveranstaltungen an. Hier sind nur Veranstaltungen zu berücksichtigen, die im Förderzeitraum der SH IV 8.0 stattfinden. Dabei kann es sich um Schätzwerte handeln, sofern ein Versicherungsfall eintreten könnte. Erläutern Sie diese bitte im Kommentarfeld. Einzahlungen aus dem Sonderfonds, die sie nach Ihrer Antragstellung erhalten, werden von der IBB selbstständig in die Berechnung Ihres Liquiditätsbedarfs mit einbezogen.

# Einzahlungen

1. Einzahlungen	
	<p>Alle erwartenden Einnahmen der üblichen Geschäftstätigkeit abzüglich der Positionen 1.2 - 1.6.</p> <p>Beachten Sie hierzu folgenden Hinweis aus den FAQ der SH IV 8.0:            „Unternehmen, die u.a. durch die Möglichkeit der Wiedereröffnung seit März 2022 erhöhte Umsätze generieren konnten, müssen diese Umsätze weiterhin im Liquiditätsplan angeben. Grundsätzlich sind Unternehmen angehalten, ihre Angaben im Liquiditätsplan durch entsprechende Nachweise plausibel darzulegen. Ansonsten kann es zu Rückfragen und der eventuellen Anforderung weiterer Nachweise durch die IBB kommen. Alle im Förderzeitraum bereits real generierten Umsätze sind anzugeben, alle im weiteren Förderzeitraum erwarteten Umsätze sind als Schätzwerte im Liquiditätsplan einzutragen.“</p>
<b>1.1 Umsatz</b>	
<b>1.2 Einzahlungen aus Ticketverkäufen /Eintritt</b>	Angabe von bereits verkauften Tickets, sowie geschätzte Einnahmen für den verbleibenden Förderzeitraum
<b>1.3 Einzahlungen aus Vermietung</b>	Mieteinnahmen aus Immobilienbesitz.
<b>1.4.1 Mitgliedsbeiträge / Spenden</b>	z.B. Vereinsbeiträge und Spenden (u.a. Crowdfunding-Kampagnen)
<b>1.4.2 öffentliche Zuwendungen für Projekte oder regelmäßige Förderungen</b>	Regelmäßige (Teil-)Förderung durch öffentliche Fördermittelgeber wie z.B. die Senatsverwaltung für Kultur und Europa. Bitte entsprechende Erklärung in der Unterlage "Erläuterungen zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen" (Freitext als PDF hochzuladen) beifügen. Im entsprechenden Kommentarfeld des Liquiditätsplans auf Erklärung hinweisen.
<b>1.4.3 Zahlungen durch Kurzarbeitergeld</b>	Angabe zu den Zahlungen durch das Kurzarbeitergeld des Bundes. Bitte ggf. Nachweis beilegen.
<b>1.4.5 ggf. andere Hilfsmaßnahmen (Bund / Land)</b>	Im Rahmen der Antragstellung der Soforthilfe IV sind alle möglichen Beihilfen von Bund und Land in Anspruch zu nehmen. Die Beihilfen sowie die dadurch geförderten Kosten sind in der Liquiditätsplanung einzutragen, falls sie in den Förderzeitraum der Soforthilfe IV 7.0 fallen. <b>Einzahlungen durch die Überbrückungshilfe IV und den Sonderfonds für Kulturveranstaltungen werden <u>nicht</u> unter 1.4.5 sondern separat unter „Angaben zu Bundeshilfen“ im Liquiditätsplan angegeben.</b>
<b>1.5 sonstige Einzahlungen</b>	Einzahlungen, die 1.1 - 1.4.5 nicht zugeordnet werden können.

## Auszahlungen

<b>2. Auszahlungen</b>	
<b>Auflaufende Kosten</b>	Begründen Sie Ihre aufgelaufenen Kosten zunächst durch Anmerkungen im Kommentarfeld und halten Sie Rechnungen und weitere Nachweise für Nachfragen unserer Wirtschaftsprüfer bereit.
<b>2.1 Investitionen</b>	<p>Hier können Sie Auszahlungen für geplante Investitionen angeben. Diese sind in der Soforthilfe IV förderfähig, wenn Ihre Notwendigkeit direkt und unmittelbar auf die Corona Pandemie zurückzuführen ist <b>und</b> wenn diese für das Fortbestehen des Geschäftsbetriebs unabdingbar sind. Von der Förderung sind daher Investitionen ausgenommen, die der Erweiterung des ursprünglichen Betriebs dienen und nicht mit pandemiebedingten Maßnahmen in Verbindung stehen.</p> <p>Es können ausschließlich Investitionen berücksichtigt werden, die mit einer zeitlichen Dringlichkeit durchzuführen sind und deren Fälligkeit innerhalb bzw. vor dem Förderzeitraum liegen. Investitionen können nur dann als förderfähig erachtet werden, wenn keine alternativen Zahlungsmöglichkeiten (z.B. Ratenzahlung, Stundungen, oder Kredite) in Anspruch genommen werden können. Bei Anträgen mit hohen Investitionssummen ist vorgesehen, durch die Wirtschaftsprüfenden eine Kreditprüfung für entsprechende Kosten vorzunehmen.</p> <p>Investitionen, die vor dem Förderzeitraum nicht bezahlt werden konnten, können als auflaufende Kosten geltend gemacht werden. Beachten Sie, dass Investitionen vornehmlich über Bundesmittel gefördert werden sollten und daher auch voll in der Überbrückungshilfe IV angegeben werden müssen.</p>
<b>2.2 Personal</b>	Lohn- und Gehaltszahlungen an sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiter*innen. Löhne und Gehälter, die vor dem Förderzeitraum und während der Corona-Pandemie nicht ausbezahlt wurden, können als auflaufende Kosten geltend gemacht werden. Unter 2.2 kann der fiktive Unternehmerlohn für Einzelunternehmen und Personengesellschaften als Pauschalbetrag in Höhe von 1.180 Euro (pro Person) verbucht werden. Der fiktive Unternehmerlohn kann rückwirkend als auflaufende Kosten bis Dezember 2020 angegeben werden. Antragsteller*innen die den Unternehmerlohn in der Soforthilfe IV 3.0 (Dezember-Februar) schon geltend gemacht haben, können den Unternehmerlohn für diesen Zeitraum <b>nicht</b> nochmals angeben.
<b>2.3 Honorare</b>	Entgeltleistungen an freie Mitarbeiter*innen, die nicht sozialversicherungspflichtig angestellt sind. Honorare, die vor dem

	Förderzeitraum und während Corona-Pandemie nicht ausbezahlt wurden, können als aufgelaufene Kosten geltend gemacht werden.
<b>2.4 Material/Waren</b>	Materialaufwendungen, die für den Betrieb und im Rahmen der Existenzsicherung notwendig sind. Rechnungen, die vor dem Förderzeitraum und während der Corona-Pandemie nicht bezahlt wurden, können als aufgelaufene Kosten geltend gemacht werden.
<b>2.5.1 Raumkosten (Miete, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung)</b>	Monatliche Miete inkl. Nebenkosten. Raumkosten (z.B. gestundete Mieten), die vor dem Förderzeitraum und während der Corona Pandemie nicht beglichen wurden, können als aufgelaufene Kosten geltend gemacht werden.
<b>2.5.2 Werbekosten</b>	Werbekosten, die für den Betrieb und im Rahmen der Existenzsicherung notwendig sind. Rechnungen, die vor dem Förderzeitraum und während der Corona Pandemie nicht bezahlt wurden, können als aufgelaufene Kosten geltend gemacht werden.
<b>2.5.3 sonstige Betriebsausgaben</b>	Betriebsausgaben, die nicht zu 2.5.1 oder 2.5.2 zugeordnet werden können.
<b>2.6.1 Hygienemaßnahmen: Lüftungen</b>	<p><b>Eine detaillierte Auflistung der förderfähigen Hygienemaßnahmen sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte den FAQs.</b></p> <p>Investitionen in Lüftungsanlagen oder Anmietungen mobiler Lüftungsgeräte, die den gegebenen pandemischen Umständen entsprechend einen möglichst sicheren Besucherverkehr gewährleisten und im Rahmen der wirtschaftlichen Existenzsicherung notwendig sind. Bitte beachten Sie, dass diese Kosten ebenfalls in Anträgen zu Bundeshilfen anzugeben sind.</p> <p>Zurzeit gelten für Kultureinrichtungen im Land Berlin keine verbindlichen Hygieneregeln mehr. Allerdings wurden seit dem 31.03.2022 Hygieneempfehlungen für den Kulturbereich in den aktuell geltenden Hygiene-Empfehlungen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa festgehalten. Unternehmen in der Soforthilfe IV sind angehalten, sich über aktuelle Regelungen und Änderungen zum Hygieneschutz zu informieren.</p>
<b>2.6.2 Hygienemaßnahmen: Testing</b>	<p><b>Eine detaillierte Auflistung der förderfähigen Hygienemaßnahmen sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte den FAQs.</b></p> <p>Zurzeit gelten für Kultureinrichtungen im Land Berlin keine verbindlichen Hygieneregeln mehr. Allerdings wurden seit dem 31.03.2022 Hygieneempfehlungen für den Kulturbereich in den aktuell geltenden Hygiene-Empfehlungen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa festgehalten. Unternehmen in der Soforthilfe IV sind angehalten, sich über aktuelle Regelungen und Änderungen zum Hygieneschutz zu informieren.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass PCR-Tests (inkl. Pool-Tests) grundsätzlich nicht bezuschussbar sind, außer es kann eine rechtliche Verpflichtung nachgewiesen werden.</p>
<b>2.7 Kredittilgung</b>	Zahlungen zur Tilgung von fälligen Darlehen oder Raten. Bitte entsprechende Nachweise beifügen. Bitte beachten Sie, dass die Rückführung von Gesellschafter:innen-Darlehen in der Soforthilfe IV grundsätzlich nicht förderfähig ist.
<b>2.8 Zinsen</b>	Zinszahlungen aus finanziellen Verpflichtungen.
<b>2.10 Sonstige Auszahlungen</b>	Kosten und Aufwendungen, die 2.1 - 2.8 nicht zugeordnet werden können.